

## Information zu Vereinbarungen mit den Versicherungen

### Totalschaden

**Einigung vom 10. Oktober 2012:**

Für Fahrzeuge, welche seitens des Versicherers als wirtschaftlicher Totalschaden in eine Restwertplattform gestellt und von einem Aufkäufer aus dieser Plattformern abgeholt werden, wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe der jeweils gültigen Nebenkosten-pauschale in **doppelter Höhe** sowohl für **Kasko-, als auch Haftpflichtfälle** seitens des Versicherers an die Kfz-Werkstätte gewährt.

Diese Aufwandsentschädigung inkludiert die Sicherung des Fahrzeuges, die Übermittlung der Unfallmeldung (wenn beim Betrieb abgegeben) mittels – soweit vom Versicherer angeboten – elektronischen Schadensmanagementsystem (zB. NEXA, QuickCheck, Topreport, udgl), sowie allfällige Standkosten ab Besichtigungsanforderung durch die KFZ Werkstätte bis zur Abholung des Fahrzeuges von **maximal 13 Werktagen (Mo-Fr)**. Vor Ablauf der 13 Tagefrist ist **unbedingt** die Versicherung und der KFZ-Halter zu informieren das ab dem 14 Tag Kosten anfallen.

Voraussetzung für die Gewährung der Aufwandsentschädigung ist die Besichtigungsanforderung mittels elektronischem Schadensmanagementsystem (zB. NEXA, QuickCkeck, Topreport, udgl.), soweit ein solches vom Versicherer angeboten, sowie die notwendige Unterstützung des Sachverständigen während der Besichtigung.

Die **Bezahlung** der Aufwandsentschädigung hat durch den Aufkäufer **in Bar/Bankomat (gegen Beleg) bei der Abholung zu erfolgen**. Die Versicherungen informieren die Aufkäufer über diese Vorgangsweise.

Diese Einigung tritt ab 1. November 2012 in Kraft (Besichtigungsanforderung über ein og. elektronisches Schadensmanagementsystem – soweit vom Versicherer angeboten).

### Nebenkostenpauschale

Der Betrag der Nebenkostenpauschale wird mit **Gültigkeit 1. Mai 2016 mit € 34,80** festgelegt.

Die Nebenkostenpauschale ist so zu kalkulieren, dass weder Aufschläge aus Arbeitszeit bzw. Ersatzteilen aufgerechnet werden. Vor der Hinzufügung der Mehrwertsteuer ist die Rechnungsposition Nebenkostenpauschale im Rechnungsbetrag zu integrieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass Kfz-Betriebe die Vorteile der **elektronischen Schadens-abwicklung** noch stärker als bisher nutzen sollten. Einige Versicherungen werden die Reparaturkalkulation künftig nur mehr elektronisch annehmen. Die Nebenkostenpauschale deckt unter anderem die Kosten für den auftragsbedingten Abwicklungszeitaufwand, die Anfertigung und Übermittlung von Fotos, die Fahrzeugendreinigung und die Farbcodefindung ab.

**Wenn an einem Fahrzeug mehrere Aufträge auf einmal durchgeführt werden, ist der Nebenkostenpauschalbetrag durch die Anzahl der Aufträge zu teilen.**

## **Achtung:**

**Die Nebenkostenpauschale wird nur mehr dann gewährt, wenn die Schadens-übermittlung an die Versicherung mittels elektronischem Schadensmanagement-system erfolgt.**

Diese Indexanpassung gilt auch für die Aufwandsentschädigung bei der Totalschadenabwicklung in Höhe der doppelten Nebenkostenpauschale – also € 69,-.

## **Beschaffungskostenpauschale/Entsorgungskostenzuschlag**

Vereinbarung zwischen der Kfz-Reparaturwirtschaft und dem Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs abgeschlossen am 22. Februar 2005 betreffend der

### **1. Vereinbarung über die Festsetzung des Beschaffungskostenpauschales**

1.1. Der Prozentsatz des Beschaffungskostenpauschales wird mit 5 % der Listenpreise der Ersatzteile, max. € 350,- festgelegt. Bei höheren Beschaffungskosten ist der € 350,- übersteigende Betrag zwischen Sachverständigen und Werkstätte fest zu legen.

1.2. Diese Vereinbarung nach Punkt 1.1. gilt für die Abrechnung aller KFZ- Schadensfälle (Kasko- und Haftpflichtfälle).

Die Beschaffungskosten dürfen von den **markenungebundenen Werkstätten** nur dann berechnet werden, wenn **die benötigten Originalersatzteile von der österreichischen Markenorganisation bezogen** werden, da die in diesen Fällen gewährten Rabatte die Abdeckung der Beschaffungskosten nicht ermöglichen.

**Werkstätten, die für die Vermittlung von Unfallreparaturen an den Vermittler Provisionen oder Rabatte auf den Reparaturpreis gewähren, dürfen den Beschaffungskostenzuschlag in solchen Fällen keinesfalls berechnen.**

### **2. Vereinbarung über die Festsetzung des Entsorgungskostenzuschlages (ausgenommen auf Lackmaterialien)**

2.1. Zur Abgeltung der betrieblichen Entsorgungskosten wird ein Entsorgungskostenzuschlag auf die Listenpreise der Ersatzteile in Höhe von 2 % - mindestens € 4,36 höchstens € 109,- pro Auftrag - vereinbart.

2.2. Sonderfälle, bei denen höhere Entsorgungskosten anfallen, müssen vorher mit der Versicherungsanstalt abgestimmt werden.

2.3. Diese Vereinbarung nach Punkt 2.1. gilt für die Abrechnung aller Kfz-Schadensfälle (Kasko- und Haftpflichtfälle).

2.4. Die Festsetzung des Entsorgungskostenzuschlages in Höhe von 2 % gilt für alle Kfz-Betriebe (markenfreie und markengebundene Betriebe) seit 1. Mai 2005.

Manche Vereinbarungen sind Indexabhängig. Auf unserer Homepage unter

[https://www.wko.at/Content.Node/branchen/ooe/Karosseriebautechniker--Karosserielackierer-und-Wagner/ABO\\_unverb.-Versicherungsrichtlinien.html](https://www.wko.at/Content.Node/branchen/ooe/Karosseriebautechniker--Karosserielackierer-und-Wagner/ABO_unverb.-Versicherungsrichtlinien.html)

finden Sie immer die momentan gültigen Richtlinien.

WK Oberösterreich  
Innung Fahrzeugtechnik  
Hessenplatz 3, 4020 Linz  
T 05 90909 – 4132  
E [gewerbe3@wkoee.at](mailto:gewerbe3@wkoee.at)